



## ANMIETUNG CLUBHAUS

- 1.) Der BTV 81 e. V. gibt seinen Mitgliedern die Möglichkeit, das Clubhaus zu persönlichen Anlässen anzumieten. Jugendliche Vereinsmitglieder können das Clubhaus nur mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten anmieten.
- 2.) Unter Angabe des gewünschten Termins ist die Anmietung beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet, ob der privaten Nutzung zu dem gewählten Termin zugestimmt werden kann oder ob diese aus vereinsinternen Interessen abgelehnt werden muss.
- 3.) Eine Vermietung an Nichtmitglieder ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4.) Die Mietgebühr beträgt während der Bewirtungszeit (Mitte April bis Mitte Oktober) 50,-- € und außerhalb der Bewirtungszeit 100,-- € (zuzüglich einer Kautions von 100,-- €). Die Mietgebühr ist stets im Voraus zu entrichten und schließt Wasser und Energiekosten ein.
- 5.) Der Mieter haftet für sämtliche von ihm und seinen Gästen verursachten Schäden am Gebäude, Inventar und Geschirr. Im Falle von Streitigkeiten obliegt die Beweislast dem Mieter.
- 6.) Zuwiderhandlungen können eine dauerhafte Untersagung einer erneuten Anmietung nach sich ziehen.
- 7.) Bei der Anmietung des Clubhauses in der Zeit der Bewirtschaftung ist das Mitbringen von Speisen und Getränken grundsätzlich untersagt, es sei denn, dass im Einvernehmen mit dem Vereinswirt eine andere Regelung getroffen wird. Die vom Mieter gewünschten Speisen und Getränke sind im Vorfeld der

Veranstaltung frühzeitig mit dem Vereinswirt abzustimmen. Der Vereinswirt übt bei den Veranstaltungen das Hausrecht im Auftrag des Vermieters aus.

- 8.) Außerhalb dieser Zeit ist der Mieter für Speisen und Getränke selbst zuständig. Darüber hinaus hat der Mieter nach Abschluss der Veranstaltung die genutzten Räumlichkeiten zu säubern. Dies schließt die Reinigung von Toilettenanlagen, Küche, Büffet, Geschirr und Gläser sowie das Beseitigen von Müll und Leergut mit ein. Sofern die Reinigung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist (Abnahme durch ein Vorstandsmitglied), erhält der Mieter die im Vorfeld geleistete Kautionszahlung zurück.
- 9.) Die nachbarrechtlichen Pflichten, insbesondere im Hinblick auf die Lautstärke, sind zu wahren. Im Falle von polizeilichen Anzeigen etc., die auf die Veranstaltung des Mieters zurückzuführen sind, haftet der Mieter für sämtliche daraus resultierende Kosten und verpflichtet sich gleichzeitig, einem eventuellen Verfahren gegen den Vermieter beizutreten.
- 10.) Mündliche Nebenabreden sind unzulässig. Alle über diese Ausführungen hinausgehenden Absprachen sind schriftlich festzulegen.

Bendorf, im Oktober 2010

Jochen Schmidt  
(1. Vorsitzender)

## EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG DES MIETERS

Die vorstehenden Ausführungen bezüglich der Anmietung des Clubhauses sind mir bekannt und durch ein Vorstandsmitglied erläutert worden. Ich erkläre mich mit den Bedingungen einverstanden. Ein Exemplar der Anmietungsbedingungen sind mir ausgehändigt worden.

Bendorf, den

Unterschrift:

---

---